

ASYLPOLITISCHES FORUM 2019

AG 5

**PASS- UND IDENTITÄTSKLÄRUNG
(UN-) ZUMUTBARE MITWIRKUNGSPFLICHTEN
30.11.2019**

Rechtsanwältin
Catrin Hirte-Piel
Fachanwältin für Migrationsrecht
Fachanwältin für Sozialrecht
Stapenhorststr. 49,
33615 Bielefeld

I. Mitwirkungspflichten allgemein

- § 82 AufenthG
- § 48 Abs. 3 AufenthG

II. Mitwirkungspflichten im Asylverfahren

- § 15 AsylG
- § 16 AsylG
- § 73 Abs. 3 a AsylG

III. Verschärfte Mitwirkungspflichten nach erfolglosem Asylverfahren

- § 60 b Abs. 1 S. 1 3. Alternative AufenthG
- Katalog § 60 b Abs. 3 Nr. 1 – 6 AufenthG
- Hinweispflicht der Ausländerbehörden
- Zumutbarkeit

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität § 60 b AufenthG (Duldung „light“)

- Abschiebung kann aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden.
- Eigene Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit bzw. falsche Angaben.
- Sofern kein Pass oder Passersatz vorliegt, Verpflichtung alles Zumutbare zu unternehmen.

■ Regelmäßig zumutbar sind

- Mitwirkung an der Ausstellung oder Verlängerung von Pässen in Anlehnung an §§ 6 u. 15 Passgesetz.
- persönliche Vorsprache bei Behörden des Herkunftsstaates
- Teilnahme an Anhörungen
- Abgabe von Lichtbildern und Fingerabdrücken
- Abgabe von Erklärungen entsprechend der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates
- Erklärung der freiwilligen Ausreise gegenüber Herkunftsstaat
- Erfüllung der Wehrpflicht
- Gebührenzahlung
- wiederholte Mitwirkung

Duldung für Personen mit ungeklärter Identität § 60 b AufenthG (Duldung „light“)

- Hinweispflicht der Ausländerbehörde
- Möglichkeit der Ausländerbehörde, eine eidesstattliche Versicherung zu verlangen.
- jederzeitige Nachholungsmöglichkeit

IV. Dokumentation der Bemühungen

- Forderung an ABH
- Schriftliche Fixierung
- Sammlung von Belegen
- Siehe Tabelle zur Dokumentation zur Mitwirkung

V. Folgen fehlender Mitwirkung

- Duldung nach § 60 b AufenthG
- Arbeitsverbot
- Wohnsitzverpflichtung
- Leistungskürzung
- Die Zeiten des § 60 b AufenthG werden nicht auf andere Aufenthaltstitel angerechnet, auch nicht auf die Wartezeiten von Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung.

VI. Haft

- Mitwirkungshaft § 62 Abs. 6 AufenthG
- Ausreisegewahrsam § 62 b Abs. 1 Nr. 3 AufenthG
- Abschiebehaft § 62 Abs. 1 AufenthG